

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 31.

Donnerstag, den 15. März 1917.

Amtlicher Teil.

Anmeldung zur Landsturmrolle zum Zwecke der Nachmusterung.

Auf Befehl des Königlich stellvertretenden Generalkommandos XII hat eine Nachmusterung der Wehr- und Militärpflichtigen stattzufinden. Zu diesen Musterungen sind heranzuziehen:

1. alle gedienten und ungedienten Wehr- und Militärpflichtigen Jahrgang 1898 bis einschließlich 1869, die bei den früheren Musterungen die Entscheidung zeitig untauglich, garnisonverwendungsfähig oder arbeitsverwendungsfähig erhalten haben, ferner die im Februar 1917 untersuchten av. Leute;
 2. diejenigen Leute, die bei früheren Musterungen kriegsunbrauchbar oder ausgemustert wurden;
 3. die bis 1. Oktober 1916 zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Leute;
 4. diejenigen Leute, die im Besitze des roten Scheines (Ausschließungsschein) sind.
- Es werden daher

I.

A.

sämtliche ungediente Wehrpflichtige des Jahrgangs 1918 (Geburtsjahr 1898), die bei der Landsturm musterung 1916 als zeitig untauglich (z. u.) oder sonst wegen körperlicher Fehler zurückgestellt worden sind, oder die Entscheidung kr. u. (kriegsunbrauchbar) erhalten haben oder als d. u. (dauernd untauglich) ausgemustert worden sind,

B.

1. sämtliche Wehrpflichtige der Jahrgänge 1913 bis mit 1917 (Geburtsjahr 1893 bis mit 1897), die bei früheren Musterungen die Entscheidung kr. u. (kriegsunbrauchbar) erhalten haben oder als d. u. (dauernd untauglich) ausgemustert worden sind,
2. sämtliche Wehrpflichtige der Jahrgänge 1889 bis mit 1912 (Geburtsjahr 1869 bis mit 1892), vom Jahrgang 1889 (Geburtsjahr 1869) jedoch nur insoweit, als sie vom 4. Dezember 1869 bis 31. Dezember 1869 geboren sind, die bei früheren Musterungen die Entscheidung z. u. (zeitig untauglich), kr. u. (kriegsunbrauchbar) erhalten haben oder als d. u. (dauernd untauglich) ausgemustert worden sind,
3. diejenigen Leute, die im Besitze des roten Scheines sind, hierdurch aufgefordert, sich

am 16., 17. und 19. März 1917

unter Vorlegung der Militärpapiere zur Eintragung in die Landsturmrollen bei der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) ihres Aufenthaltortes zum Zwecke einer Nachmusterung anzumelden.

II. Außerdem haben sich noch beim

Bezirkskommando — Hauptmeldeamt Meissen

am 16., 17. und 19. März 1917,

und zwar von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr zu melden:

1. alle gedienten Leute (soweit sie nach dem 15. August 1869 geboren sind), die als d. u. (dauernd untauglich), kr. u. (kriegsunbrauchbar) gemustert bez. ausgemustert oder dauernd ganzinvalid sind, jedoch mit Ausschluß der Rentenempfänger aus dem jetzigen Kriege;
2. alle während des Krieges eingezogenen und als dienstunbrauchbar entlassenen Wehrpflichtigen sowie Rentenempfänger, die im Landwehrbezirk Meissen zugezogen sind, sich aber noch nicht gemeldet haben.

In Zweifelsfällen wird den Betreffenden vom Bezirkskommando — Hauptmeldeamt — Auskunft erteilt werden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1914 bis mit 1917, die bereits zur Rekrutierungsstammrolle angemeldet sind und ihren Musterungsausweis abgegeben haben, brauchen die Anmeldung nicht zu wiederholen. Ferner sind befreit von der Anmeldung:

1. diejenigen, welche die Entscheidung kr. u. (kriegsunbrauchbar) bezw. d. u. ausgemustert „nicht zu kontrollieren“ erhalten haben.

Über Zeit und Ort der Musterung folgen besondere Bestimmungen.

Wer die vorgeschriebene Meldung innerhalb der oben angegebenen Zeit unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den Militärgeetzen eine schwerere Strafe verwirkt sein sollte.

Meissen, am 8. März 1917.

Nr. 664 II.

Königliche Ersatz-Kommission.

Mehlfehlmengen.

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die von den Bäckern und Mehlkleinhändlern abgelieferten Brotmarken nicht den von ihnen verbackenen oder verkauften Mehlmengen entsprechen haben.

Zur künftigen Vermeidung dieser Vorkommnisse wird bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. nicht nur derjenige bestraft wird, welcher Brot oder Mehl ohne Marken abgibt oder erwirbt, sondern auch derjenige, welcher weniger Brotmarken abgibt, als er nach den von ihm verbackenen oder verkauften Mehlmengen abgeben müßte.

Nr. 501 II E.

Meissen, am 9. März 1917.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Mittwoch, den 21. März 1917, vormittags $\frac{3}{4}$ 10 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtsauptmannschaftlichen Kanzlei

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

statt. Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes aus.

Meissen, am 12. März 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausmahlung, Mehlpreise, Brot-herstellung, Brotpreise.

I. Ausmahlung.

Zufolge Anordnung der Reichsgetreidestelle haben die Mühlen im Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land entsprechend der ihnen bereits unmittelbar zugegangenen Anweisung fortan sämtliches Brotgetreide bis zu 94% auszumahlen. Dies gilt sowohl für die Vermahlung des Brotgetreides für den Meißner Kommunalverband wie auch für die Vermahlung für den Kommunalverband Dresden und Umgebung, ferner auch für das Brotgetreide, welches landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen lassen.

II. Mehlpreise.

1. Der Höchstpreis, den die Bäcker oder Mehlhändler für den dz 94%igen Mehl an die Mühlen zu entrichten haben, wird auf

27.10 Mk. für 94%iges Roggenmehl
31.50 Mk. für 94%iges Weizenmehl

festgesetzt. Er gilt frei Haus bei Entnahme von mindestens 15 dz gegen Barzahlung.

2. Die von den Bäckern an den Kommunalverband zu entrichtenden Gebühren bleiben wie bisher.
3. Die Preise, welche die Mühlen bei den Mehllieferungen an die Mehlerverteilungsstelle in Dresden erhalten, sind vom Kommunalverband Mittelsachsen frei Eisenbahnstation der Mühlen ohne Sack auf 26,85 Mk. für den dz 94%iges Roggenmehl und auf 31,25 Mk. für den dz 94%iges Weizenmehl festgesetzt worden.
4. Die Höchstpreise im Mehlkleinhandel werden für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land auf

35 Pfg. für 1 kg 94%iges Roggenmehl
40 Pfg. für 1 kg 94%iges Weizenmehl

festgesetzt.

III. Brotherstellung und Brotpreise.

1. Schwarzbrot ist bis auf weiteres noch aus folgender, von den Bäckern vorzunehmender Mischung herzustellen:

65 Gewichtsteile Roggenmehl
25 " Weizenmehl
10 " Gerstenmehl.

Dabei ist zunächst das bei den Mühlen und Bäckern noch vorhandene 82%ige Roggenmehl aufzubreuchen, während schon jetzt 94%iges Weizenmehl verwendet werden kann.

2. Der Brotpreis bleibt zunächst noch, wie bisher,

64 Pfg. für das 4 Pfund Brot,
52 " " 2 " "

3. Neufestsetzung des Brotpreises und neue Bestimmung über das Mischungsverhältnis erfolgen, nachdem das zur Brostreckung zu verwendende, jetzt noch vorhandene teure Gerstenmehl aufgebraucht sein wird.
4. Auch die Semmeln sind künftig, soweit nicht noch Vorräte an 80%igem Weizenmehl vorhanden sind, aus 94%igem Weizenmehl herzustellen. An Stelle von Semmeln zu 4 Ecken können von jetzt ab allgemein Semmeln zu 2 Ecken gebacken werden. Der Höchstpreis für Semmeln bleibt 5 Pfg. für eine Semmel im Gewicht von mindestens 70 g.

IV. Strafbestimmungen.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund des § 37 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782 ff) oder des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Meissen, am 9. März 1917.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Brotversorgung.

Die Zuteilung der Brotmarken für die künftigen Versorgungszeiten hat, solange keine Aenderung angeordnet wird, nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Januar 1917 zu erfolgen.

Meissen, am 9. März 1917.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Hülsenfrüchte.

Nach Mitteilung der Reichshülsenfruchtstelle sind die ablieferungspflichtigen Mengen an Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen) noch nicht von allen Landwirten abgeliefert worden. Die Besitzer von Hülsenfrüchten werden daher dringend aufgefordert, umgehend ihrer Verpflichtung durch Abgabe an die Firmen Kaufschke und Franke in Dresden oder Gustav Starke in Meissen nachzukommen.

Meissen, am 9. März 1917.

Nr. 179 c II F.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1127

Großes Hauptquartier, 14. März. (Wb. Amtlich.) Eingegangen nachm. 1/5 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Armentieres wurden englische Abteilungen durch Feuer verjagt. Im Ancregebiet griffen die Engländer nachmittags ohne Artillerievorbereitung zwischen Achiet, Le Pestre und Orvillers, nachts nach hartem Feuer beiderseits von Duquoy an; sie wurden verlustreich abgewiesen und ließen 50 Gefangene in unseren Händen. In der Champagne dauerten die Kämpfe südlich von Ripont mit wechselndem Erfolg an. Auf dem Westufer der Maas scheiterten Vorstöße der Franzosen bei St. Mihiel; einer unserer Flugposten wurde zurückgedrückt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Lebhafte Vorkampftätigkeit an mehreren Stellen zwischen Ostsee und dem Finje. An der Narajowka führten unsere Stoßtruppenteile der russischen Stellung, zerstörten ausgebehte Minenanlagen und leiteten mit 2 Offizieren und 256 Mann als Gefangenen, mehreren Maschinengewehren und Minenwerfern als Beute zurück. Bahnhof Radzivilow, nordöstlich von Brobi, wurde ausgiebig mit Bomben belegt.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph

und der **Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen** ist nichts besonderes gemeldet.

Mazedonische Front:

Mehrere französische Vorstöße zwischen Ohrida und Prespa-See blieben ergebnislos. Auch starke feindliche Angriffe nordwestlich und nördlich von Monastir schlugen fehl. An beiden Stellen erlitten die Gegner erhebliche Verluste. Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

namentlich für Nahrungsmittel. Inzwischen hatte schon Rodzjanko im Auftrage des progressiven Blocks, des kriegsindustriellen Zentralkomitees, des Städtebundes und des Semstrowerbandes ohne Wissen des Ministerpräsidenten einen Spezialkurier mit einer Eingabe an den Zaren nach dem Hauptquartier geschickt, mit der Aufforderung, das derzeitige Ministerium zu entlassen und ein neues Kabinett aus Mitgliedern, die das Volksvertrauen genießen und von der Reichsduma gutgeheißen wären, zu berufen, widrigenfalls lehne die Volksvertretung jegliche Verantwortung ab.

Die erste Gefahr für Sarrails Heer. Wien, 13. März. (tu.) Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Sofia, daß die feindlichen Soldaten an der Salonikifront nunmehr 200 Gramm Brot täglich erhalten, an manchen Tagen aber Brot überhaupt nicht. Ferner wurde verfügt, daß mit Munition gespart wird. Die Tatsache, daß die Franzosen überhaupt desertieren, was an der Salonikifront früher nicht vorkam, spricht für die überaus ungünstige Lage der Sarrail-Armee, bei der überdies auch Epidemien wüten.

Ein siegreicher Luftkampf bei Altkirch. Basel, 14. März. (tu.) Die „Basler Nachrichten“ berichten: Unmittelbar hinter der Sundgauer Front nördlich von Altkirch entspann sich am Sonnabend zwischen 4 und 5 Uhr zwischen einem deutschen und einem französischen Fliegergeschwader ein ungemein heftiger Fliegerkampf

von ungefähr 20 Minuten Dauer. Anfänglich war es den Franzosen gelungen, das deutsche Geschwader einzuschließen, als plötzlich unter heftigem Krachen ein französisches Flugzeug niederging, das alsbald in Flammen gehüllt war. Die beiden Insassen sind verbrannt. In unmittelbarer Nähe folgte ein zweiter Absturz. Diesmal war es ein deutsches Flugzeug, das durch mehrere Maschinengewehrtreffer stark beschädigt, in die deutschen Linien gelangte. Unmittelbar hinter dem Dorfe Hochstadt stürzte ein weiteres französisches Flugzeug, das schon im Fluge in Brand geschossen war, ab. Bei diesem aufregenden Luftkampfe haben die Franzosen drei, die Deutschen ein Flugzeug verloren.

Rotterdam, 13. März. Auch der holländische Senat genehmigte die Regierungspolitik zum Abbruch der Beziehungen mit Deutschland mit 158 gegen 37 Stimmen.

Pariser Stimmen zum Tode des Grafen Zeppelin.

Haag, 14. März. (tu.) Die meisten Pariser Blätter bringen die Nachricht von dem Tode Zeppelins unter der Überschrift: „Das Ende eines Piraten“. Das „Journal“ schreibt jedoch in einem Artikel: Nach 30 Krieasmonaten herrscht kein Zweifel mehr über den Wert des starren Systems. Als lenkbare Luftschiffe sind die Schiffe des Grafen Zeppelin die besten auf diesem Gebiet. Wir wollen nicht so kleinlich sein, dieses wissenschaftliche und praktische Ergebnis zu leugnen.

Aus Stadt und Land.

— **Helbigsdorf.** Die Sammlung für den Heimatdank hat in diesem Orte 198 Mark betragen.
— **Dresden, 12. März.** (100000-Mark-Spende an den Heimatdank.) Die Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik von W. von Bittler, A.-G., in Wahren bei Leipzig, hat dem Heimatdank aus dem Gewinnertragnis des verklossenen Geschäftsjahres den Betrag von 100000 Mark zugewendet. Davon sollen 50000 Mark der Heimatdankstiftung in Dresden und 50000 Mark dem Verein Heimatdank für die Amtshauptmannschaft Leipzig zukommen.

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet, hilft unseren Feinden.

— **Leipzig, 11. März.** (Raubmordveruch) Am Sonnabend, kurz nach 12 Uhr mittags, ist in dem Grundstück Markt 4 in Leipzig-Lindenau ein schwerer Raubmordversuch an der dort ein kleines Zigarrengeschäft betreibenden Frau Elisabeth Kramer verübt worden. Man fand die Frau mit einer schweren, offenbar durch einen Dolchstoß beigebrachten Stirnwunde in ihrem Blute schwimmend im Laden auf. Aus der Ladenkasse sind etwa 60 Mark geraubt worden. Als Täter kommt ein jüngerer Burche in feldgrauer Soldatenuniform in Betracht, der kurz nach der Tat den Laden verlassen hat. Auf seine Ermittlung hat das Leipziger Polizeiamt eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt. Der Täter gefaßt. Schneller als man erwarten durfte ist der Täter, der mit beispielloser Frechheit am helllichten Tag die Frau verw. Kramer in ihrem Laden überfiel, und nachdem er die unglückliche Frau zu Boden geschlagen hatte, die Ladenkasse beraubt, der Kriminalpolizei ins Garn gelaufen. Bereits am Montag mittag konnte er in der Person des am 21. Dezember 1892 in Eintracht bei Chemnitz geborenen Soldaten Billy Mehnert verhaftet werden. Die Polizeibehörde teilt folgendes mit: Montag Mittag ist der Soldat, der am Sonnabend die Zigarrenhändlerin in Lindenau Markt 4 überfallen und beraubt hat, auf dem Rankstädter Steinweg von einem Schuhmann des Straßendienstes festgenommen und in Haft gebracht worden. Er ist der Tat gefähig. Der Täter heißt Billy Mehnert und ist am 21. Dezember 1892 in Eintracht bei Chemnitz geboren. Er steht als Soldat im Felde und hat sich ohne Urlaub hierher begeben. Nach begangener Tat hat er sich von dem geraubten Gelde einen Zivillanzug gekauft, ist nach Berlin und von da wieder hierher gefahren und wurde in diesem Anzuge festgenommen. Mehnert hat schwere Vorstrafen. Die Angabe, daß der Täter früher in der Gegend des Lindenauer Marktes mit Grünwaren gehandelt haben soll, hat sich als richtig erweisen. Mehnert wurde der Militärbehörde überliefert.

Kirchennachrichten

für Donnerstag, den 15. März.

Limbach.
Abends 7/8 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl.
Sora.
Abends 1/8 Uhr 2. Basillongottesdienst mit Kriegsbestimmte.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten

Für die uns anlässlich unserer Silberhochzeit dargebrachten Ehrungen durch Gratulationen und Geschenke sagen wir hierdurch nochmals unseren

herzlichsten Dank.

Weistropf, am 10. März 1917.

Franz Golde und Frau.

Von Donnerstag, den 15. d. M., an steht ein Transport junger, hochtragender und fruchtbarender **Rühe u. Kalben**



sowie einige 1 1/2 Jahr alte Kälber bei mir preiswert zum Verkauf.

Schlachtvieh wird mit angenommen. **Dittmannsdorf. Clemens Borsdorf.** Ansprechbar Amt Meinsberg 25.

Landwirte, denkt an eure Maschinen!

Reparaturen an Maschinen, auch solche für die Ernte, mit größter Eile veranlassen! Entenmaschinen jetzt bereits laufen! Fabriken, und Werkstätten, die Reparaturen übernehmen, Ersatzteile haben, Maschinen abgeben, sind durch die Amtshauptmannschaften und Gemeindevorstände zu erfahren.

2 starke Pferde
1 br. Wauach, langschw., 1,72 gr. u. 1 Schimmel Stute, 1,72 gr., sichere Einspänner, 11 verlaufen **Sachmann, Dresden.** Am See 15 H. 110

Ein Mädchen
wird in eine kleine Landwirtschaft für sofort oder später gesucht. **Frau Büttner, Bahnhofstr. 187.** 110

Empfehle zwei kräftige **Osterjungen.** Desgleich wird ein 18jähriger **Knecht od. älter. Arbeiter** gesucht.

kleines Gut od Landwirtsch. zu kauf. gef. bei 10000 Mt Anzahl. Off. unt. **W 3 25 an Annon.-Exp. Friedr. Gismann, Weissenburgstraße.** 110

Stellenvermittlerin **Bertha Döring, Weistropf.**

Ziehung 23., 24. März 1917.
7. Geld-Loterie der Königin-Carola-Gedächtnis-Stiftung.
Bargewinne ohne jeden Abzug
225000 Mk.
Hauptgewinn 25000 „
15000 „
10000 „
usw.
Auf je 10 aufeinanderfolgende Numm. mindestens 1 Gewinn.
Los 1 Mk. Porto und Liste 35 Pf.
Zu haben beim Hauptvertrieb **Kgl. Sächs. 1005 Invalidendank,** Dresden-A., König-Johann-Straße 8.
Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich.

- Zigaretten** direkt v. d. Fabr. Originalpreis.
100 Zigaretten, Kleinverkauf 1,8 Pf. Mt. 1,60
100 Zigaretten, Kleinverkauf 8 Pf. Mt. 2,90
100 Zigaretten, Kleinverkauf 3 Pf. Mt. 2,50
100 Zigaretten, Kleinverkauf 4,2 Pf. Mt. 3,20
100 Zigaretten, Kleinverkauf 6,2 Pf. Mt. 4,50
Verkauf gegen Nachnahme von 100 Stück an.
Zigarren prima Qualität v. 100 bis 200 Mt. pro Mille. 110
Zigarettenf. Goldenes Haus G. n. b. H. Berlin, Friedrichstr. 89, Fernspr. Zentrum 7437

Am Montag, den 13. März, früh 6 Uhr, verschied plötzlich und unerwartet mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwieger- und Großvater **Privatus Karl Ernst Grellmann** in seinem 83. Lebensjahre.
Dies zeigen tiefbetruibt an **Blankenstein, am 14. März 1917.**
Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung erfolgt am Freitag nachmittags um 3 Uhr; Weggang vom Trauerhause 1/2 3 Uhr.

1 Paar bayrische Zugochsen stehen preiswert zum Verkauf. **Gebr. Ferch, Kesselsdorf.**

Für Klipphausen suchen wir ab 1. April einen **Zeitungsanträger oder -Anträgerin.** Meldungen bitten wir baldmöglichst in unserer Geschäftsstelle anzubringen.

Sehtuchleinen empfiehlt **Eduard Wehner** am Markt. 1148

Carola-Lose 1 Stück 1 Mark Ziehung 23. und 24. März, enthält i. d. Geschäftsb. d. Bl.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkte eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen aufgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Vorrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Vorrückzahlung 3 $\frac{1}{2}$ %ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenlos aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 Mark
für die 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen 98,— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spätestens am 27. April d. J.
20%	"	" 24. Mai "
25%	"	" 21. Juni "
25%	"	" 18. Juli "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst

geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 6% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 8,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Berlin, im März 1917.

1120